

24. SITZUNG

Sitzungstag

Dienstag, 04. Oktober 2022

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner		
	Dietz Walter	entschuldigt
Eichinger Doris Eichstetter Karl Fahrholz Martin Fuchs Robert Kasper Mario Ludwig Wolfgang Marxreiter Josef Plank Karin Puntus Robert Rieger Matthias Rummel Josef		
	Russ Heinz	entschuldigt
Schlachtmeier Johannes Schmid Bernd Schneider Josef Schwikowski Reinhard Überrigler Burghardt		
	Wolter Sandra	entschuldigt
Ortssprecher Teuerting: Raith Christian		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 513

Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Ansonsten liegen gegen die Tagesordnung und den Nachtrag zur Tagesordnung keine Einwendungen vor. Auch gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.07.2022 liegen keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 26.07.2022 liegt für die Mitglieder des Gemeinderates bis zum Ende der Sitzung auf und gilt als genehmigt, sofern hierzu keine Einwände oder Ergänzungen vorgebracht werden.

Beschluss: Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Nr. 514

Schülerehrung

Erster Bürgermeister Nerb begrüßt die Schülerinnen und Schüler und gratuliert diesen für ihre herausragenden Leistungen.

Ohne Beschluss: Anwesend: 17

Nr. 515

Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Mit Unterstützung von Herrn Ottmar Hammer und Herrn Rolf Bach wurde in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband im Landkreis Kelheim e.V. eine Wanderkarte für Saal a.d. Donau erstellt. Die insgesamt vier Wege werden ausgeschildert, zudem sollen Paten in Form von Vereinen und Gruppierungen gefunden werden, welche die Wege jährlich überprüfen.
- Der Antrag auf halbseitiges Parken auf dem Gehweg in der Hauptstraße, Höhe Sägewerk Fahrholz, wurde seitens des Landratsamtes Kelheim abgelehnt. Dennoch wird weiter an einer Lösung gearbeitet.
- Die Gemeindebroschüre wird neu aufgelegt. Die Mitglieder des Gemeinderates werden mit Foto aufgelistet. Das Gremium erteilt hierzu seine Freigabe.
- Das Herbstfest am Saaler Wochenmarkt findet am 13.10.2022 von 12 bis 17 Uhr in der Kirchstraße am Parkplatz neben der Christkönigskirche statt.
- Der Christkindlmarkt findet am 10. und 11.12.2022 statt. Die Kunstaussstellung im Rathaus entfällt in diesem Jahr ebenso wie der Neujahrsempfang 2023.
- In öffentlicher Sitzung des Bauausschusses vom 15.09.2022 wurde der Auftrag für die Planungsleistungen zur Errichtung eines Pumptracks in Höhe von 12.019 € brutto an die Fa. RadQuartier GmbH erteilt.
- Die Asphaltierung des Straßenteilstückes in Oberfecking wurde bereits im Februar nach dem Wasserrohrbruch beauftragt. Da die Umsetzung durch zwei beauftragte Firmen nicht erfolgte, wurde eine dritte Firma kontaktiert, welche eine Zusage zur Durchführung für Mitte Oktober gab (Kostenfaktor ca. 7.000 €).
- Die Zusage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für einen Windkümmerer ist zwischenzeitlich erfolgt. In Kürze soll ein erster Termin zur Beratung über das weitere Vorgehen stattfinden.
- Vier weitere Bushäuschen wurden für Einmuß, Buchhofen und Peterfecking beschafft.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Der Vertrag über die Finanzierung einer Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) – Seilbahn Kelheim“ zwischen dem Landkreis Kelheim, der Stadt Kelheim und der Gemeinde Saal a.d.Donau wurde von den Beteiligten unterzeichnet.
- Mit der Energieagentur Regensburg soll ein Termin vereinbart werden zum Thema Blockheizkraftwerk für Schule, Kindergarten, Kinderkrippe, Gasthaus in der Heide sowie Tennis- und Schützenheim. Des Weiteren werden die Fernwärmemöglichkeiten für Hauptstraße und Bahnhofstraße überprüft. Die gemeindlichen Liegenschaften werden hinsichtlich Photovoltaikanlagen auf den Dächern geprüft, auch Fernwärme durch die Felswerke wird berücksichtigt.
- Der Kindergarten „Fröhliche Heide“ hat zu Beginn des Septembers eine Belegung von 125 Kindern, im Februar 2023 werden es voraussichtlich 144 Kinder sein. Damit sind die 6 Gruppen voll belegt.
- Das Felsenbad verzeichnete in dieser Saison 30.755 Besucher mit durchschnittlich 260 Besuchern täglich und Gesamteinnahmen von insgesamt ca. 68.000 €. (30.700 € Saisonkarten und 37.300 € Einzeleintritte).
- Das Hallenbad Saal wird heuer geöffnet, da aufgrund eines 3-Jahres-Vertrages keine Energiekostensteigerung entstehen wird. Da die drei Lehrschwimmhallen im Landkreis Kelheim geschlossen bleiben, werden auch Schulen und Vereine von auswärts das Saaler Hallenbad nutzen.
- Das damalige Gutachten zur Wasserversorgung von Dr. Dauschek wurde nochmals geprüft seitens IGWU Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH. Dieses kam zu demselben Schluss wie das Landesamt für Umwelt, dass die Unterlagen nicht brauchbar sind und der Brunnen in Saal nicht weiterbetrieben werden kann.
- Auf Nachfrage von GRM Eichinger zur wasserrechtlichen Erlaubnis erklärt Bürgermeister Nerb, dass der Brunnen zu nahe am Ort ist und bereits seit sehr vielen Jahren die Forderung seitens des Wasserwirtschaftsamtes besteht, den Brunnen aufzulassen. Die Planung mit der WZV Hopfenbachtalgruppe stellt aktuell die wirtschaftlichste Lösung dar.
- Mit Sitzung vom 15.09.2022 wurden vom Bauausschuss aus Hygienegründen eine Trennwandpaneele sowie Zugangstüren im Hochbehälter und eine Sicherheitstür für das Brunnenhaus beauftragt mit einem Kostenfaktor von ca. 30.000 €.
- Des Weiteren wurde in der letzten Sitzung des Bauausschusses die Beschaffung der Mediengrundausstattung für die Gemeindebücherei Saal a.d.Donau mit 48.713,50 € brutto sowie für die EDV-Anlage mit 14.023,91 € (Software + Installation) und 15.093,67 € (Hardware + Installation) beschlossen. Die Bayerischen Staatsbibliotheken haben für den geplanten Medien-Etat inkl. Einarbeitung von 50.000 € bereits 25.000 € Zuwendung bewilligt. Eine weitere Förderung wurde beantragt.

GRM Fahrholz verlässt den Sitzungssaal.

Ohne Beschluss: Anwesend: 16

Nr. 516

Verbesserung der Breitbandversorgung, Glasfaserausbau - Vorstellung der Gigabit-Richtlinien

**GRM Fahrholz betritt den Sitzungssaal.
GRM Schneider trifft zur Sitzung ein.**

Die Breitbandversorgung (DSL) der Gemeinde Saal a.d.Donau und in den Ortsteilen wurde in den letzten Jahren unter Nutzung der verschiedenen Förderprogramme erheblich verbessert und deckt den aktuellen Bedarf der meisten Bürger.

Im Industriegebiet wurden alle Firmen bereits mit Glasfaserleitung erschlossen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Dennoch besteht angesichts der rasant wachsenden Internetnutzung weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf. Sowohl der Freistaat Bayern als auch der Bund haben hierzu weitere Förderprogramme, die sogenannten Gigabitrichtlinien, ins Leben gerufen.

Herr Huber und Herr Habel von der Breitbandberatung Bayern GmbH stellen die Fördermöglichkeiten vor und erläutern den Ablauf der notwendigen Schritte zur Nutzung der entsprechenden Förderprogramme.

Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Kasper informiert Herr Habel, dass bei einer durchgängigen Glasfaser von der Vermittlungsstelle über den Verteilerkasten bis nach Hause für die Bürger keine zusätzlichen Kosten entstehen, sofern eine Zustimmung seitens der Bürger innerhalb der Abfrage erfolgt.
- Im Gremium entsteht eine Diskussion über die Notwendigkeit einer Markterkundung und einer damit einhergehenden Wettbewerbssteigerung.
- Weiter wird im Gremium diskutiert, ob bei einer Umstellung neue Hardware erforderlich sein wird.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt einem Einstieg in die Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR) und dem Starten der Markterkundung Land zu.
2. Die Breitbandberatung Bayern GmbH, Alois-Senefelder-Straße 16, 92318 Neumarkt i.d. Opf., wird mit der vorgestellten Markterkundung Land beauftragt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 517

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, FINr. 738, Gemarkung Oberschambach; Vorstellung der Planungsabsichten und Grundsatzentscheidung über die Einleitung des Bauleitverfahrens

Herr Florian Amann und Herr Josef Amann stellen dem Gremium die Eckpunkte der Planung vor und bitten um Entscheidung, ob sich der Gemeinderat eine Bauleitplanung in diesem Bereich mit einer PV-Freiflächenanlage grundsätzlich vorstellen könnte. Geplant ist eine PV-Freiflächenanlage mit Speicher auf der FINr. 738, Gemarkung Oberschambach mit einer Fläche von ca. 8,06 ha etwa 900 m südlich von Unterschambach. Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wäre auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Derzeit ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung müsste die Fläche in ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO geändert werden.

Mit der Durchführung der Bauleitplanung würde dem Ziel zur Nutzung erneuerbarer Energien gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB Rechnung getragen werden.

Die PV-Anlage muss voraussichtlich komplett ohne Förderung errichtet werden. Sämtliche Flächen – auch unter den Modulen – sowie die Ausgleichsfläche sollen als extensives Grünland nach dem Biotoptyp GU hergestellt werden. Beim Zaun soll ein Abstand von mind. 0,15 m zur Geländeoberfläche eingehalten werden, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu ermöglichen.

Sollte sich der Gemeinderat dafür aussprechen, würde im nächsten Schritt der Auftrag an ein Planungsbüro ergehen und die Planentwürfe würden dem Gemeinderat zur Entscheidung

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

über den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegt werden.

Diskussion

- Zur Frage von GRM Rummel nach den Ausgleichsflächen erklärt Herr Amann, dass sich mehrere Flächen, die sich in seinem Besitz befinden, anbieten würden, dies aber mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werde.
- Weiter erklärt Herr Amann auf Nachfrage von GRM Rummel, dass die derzeit durch sie betriebene Biogasanlage vermutlich aufgelöst wird.
- GRM Schwikowski ist der Meinung, dass durch die PV-Anlage landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren geht und hält den Standort für nicht geeignet.
Herr Amann berichtet, dass der Bereich aufgrund seiner (felsigen) Bodenqualität nicht die beste Lage für Nahrungsmittelanbau ist.
- GRM Kasper erkundigt sich, ob auch eine doppelte Flächennutzung (Agri-PV) möglich wäre.
Herr Amann verneint dies, hierfür wäre eine Mittelspannungsleitung nötig. Bei der vorgestellten PV-Freiflächenanlage jedoch könnte das Umspannwerk Bachl zur Aufschaltung genutzt werden.
- GRM Fuchs ist der Meinung, Projekte dieser Art sollten vorangetrieben werden, da sie eine Möglichkeit der dezentralen Stromerzeugung darstellen würden. Dieser Meinung schließen sich einige Gemeinderäte an.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der grundsätzlichen Einleitung eines Bauleitverfahrens zu. Die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss wird nach Vorlage der Planentwürfe zusammen mit dem Beschluss über die frühzeitige Beteiligung getroffen.

Anwesend: 18 Ja: 16 Nein: 2

Nr. 518

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen, FINr. 1306, Gemarkung Mitterfecking

Diskussion

- GRM Fahrholz möchte wissen, ob aufgrund des Außenbereiches eine Einbeziehungssatzung nötig ist. Weiter erkundigt er sich, ob bei Genehmigung auch eine Bebauung in „zweiter Reihe“ denkbar wäre.
- Frau Arnold antwortet, dass es sich bei der angefragten Fläche nicht um eine klassische Baulücke handelt. Da zwischen der vorhandenen Bebauung eine Unterbrechung von ca. 135 m gegeben ist, ist eine Einzelfallbewertung notwendig. Im Bereich des antragsgegenständlichen Grundstückes hat sich durch die Bebauung entlang der Straße mit dem Wohnhaus in der Mitterfeckinger Straße 13 die Situation etwas verbessert, und der Bebauungszusammenhang ist nicht mehr so stark unterbrochen. Eine Bebauung in „zweiter Reihe“ Richtung Feld ist aufgrund der Lage im Außenbereich aber definitiv ausgeschlossen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 519

Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Herbstmarkt am 30.10.2022

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte Zuständigkeits-Anpassungs-VO vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und § 12 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S.22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am Sonntag den 30.10.2022 (Herbstmarkt) jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 520

Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung)

In der aktuellen Fassung der Friedhofssatzung wird geregelt, dass es Besuchern des Friedhofs nicht gestattet ist, Tiere mitzubringen (ausgenommen sind Blindenhunde).

Es wurde nun angeregt, die Friedhofssatzung dahingehend zu ändern, dass Hunde angeleint zugelassen werden sollen.

Diskussion

- GRM Schmid schlägt vor, die Anleinerung wie in der Grünanlagensatzung näher zu definieren (kurze Leine bis 1,50 m, keine Schlepp- oder Flexileine).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

1. §7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde gem. Absatz 4
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Hunde dürfen angeleint auf den Friedhof mitgebracht werden. Die Hundehalter haben Sorge dafür zu tragen, dass der Hund den Friedhof und die Grabstellen nicht verunreinigt oder beschädigt und andere Personen nicht gefährdet oder belästigt.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den _____
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Saal a.d.Donau

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 521

Notstromversorgung für kommunale Gebäude; Installation und Beschaffung von Notstromaggregaten

Wegen der derzeitigen Krisensituation und vor allem wegen der Gefahr möglicher Blackouts in der Stromversorgung wurden durch das Landratsamt die Bürgermeister aufgefordert, auch in ihren eigenen Kommunen Vorsorge zu treffen.

Bürgermeister Nerb stellt die angefragten Notstromaggregate vor.

Rathaus: Typ ESE 38 YW/AS – 33,6kVA/26,9kW – entspr. ca 50A – Gewicht ca. 800,0 kg – Maße: 2.200x1.020x1.300mm, 18.450 € brutto.

Feuerwehr: Typ ESE 45 YW/AS – 48,0kVA/38,4kW – entspr. ca. 60A – Gewicht ca. 875,0 kg – Maße: 2.200x1.020x1.300mm, 19.590 € brutto.

Eine Notstromversorgung für das Brunnenhaus bei Ausfall der Brunnenpumpe ist nicht nötig, da eine Versorgung durch Kelheim zu 100% gewährleistet werden kann. Somit sind Aggregate nur für das Rathaus und die Feuerwehr erforderlich. Darüber wird eine mobile Tankstelle benötigt zu einem Preis von ca. 4.500 €.

Diskussion

- GRM Rummel gibt die derzeit langen Lieferzeiten zu bedenken.
- Auf Nachfrage von GRM Fuchs erklärt Bürgermeister Nerb, dass es sich bei den Aggregaten um mobile Geräte handeln wird. Die Räumlichkeiten zur Lagerung sind gegeben.
- Auf Nachfrage von GRM Plank bezüglich einer Wasserversorgung von Saal durch die Stadtwerke Kelheim informiert Bürgermeister Nerb über die Übergabeschächte Fichtl und Grimm. GRM Puntus bestätigt, dass es sich um das gleiche Drucksystem handelt.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird zur Angebotseinholung und Auftragserteilung von Notstromaggregaten für das Rathaus und die Feuerwehr Saal sowie Mitterfecking ermächtigt. Auch eine mobile Tankstelle soll wie vorgestellt beschafft werden. Der Kostenfaktor für die Gesamtmaßnahme liegt bei ca. 70.000 €.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 522

Zweckvereinbarung (gem. Art. 7 KommZG) über die Übertragung der Pflege von Feuerwehrschläuchen an die Gemeinde Ihrlenstein

Geschäftsleiter Zeitler stellt die Zweckvereinbarung vor. Vorerst soll das feuerwehreigene Schlauchmaterial verwendet werden. Langfristig gesehen könnte eine Poolmitgliedschaft angedacht werden.

Diskussion

- Im Gremium wird diskutiert, ob der Schlauchturm der Feuerwehr Saal auch weiterverwendet werden könnte. Bürgermeister Nerb erklärt, dass dann eine neue Schlauchwaschanlage nötig wäre mit Kosten in Höhe von bis zu 60.000 €. Eine Übertragung der Schlauchpflege an Ihrlenstein ist wirtschaftlicher, zudem wird neuer Raum für die Spinde geschaffen. Derzeit befinden sich diese in der Fahrzeughalle. Darüber hinaus wird der Turm weiterhin für Absicherungsübungen verwendet.
- Auf Nachfrage von Zweitem Bürgermeister Rieger, wie lange die festgelegten Preise gültig sind, antwortet Geschäftsleiter Zeitler, dass der Vertrag zwar auf seine Wirtschaftlichkeit überprüft werden müsse, vorerst aber lediglich Gehaltsanpassungen miteinfließen würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine

Zweckvereinbarung (gem. Art. 7 KommZG) über die Übertragung der Pflege von Feuerwehrschläuchen an die Gemeinde Ihrlerstein

Präambel:

Die Gemeinde Ihrlerstein betreibt bei ihrer Feuerwehr eine Schlauchpflegeeinrichtung, in der das Schlauchmaterial der Feuerwehr Ihrlerstein sowie das weiterer Feuerwehren gepflegt werden. Grundlage dieser Aufgabenwahrnehmung ist die nachfolgende Vereinbarung über die Übertragung der Schlauchpflege.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau überträgt der Gemeinde Ihrlerstein die Aufgabe der Pflege von übergebenem Schlauchmaterial.
- (2) Befugnisse werden nicht übertragen.
- (3) Über die mit der Schlauchpflege befassten Bediensteten der Gemeinde Ihrlerstein übt allein diese die Personalhoheit aus. Gleiches gilt hinsichtlich der Organisationshoheit, soweit nachfolgend keine anderen, besonderen Regelungen getroffen sind.
- (4) Bestandteile dieser Vereinbarung sind nachfolgende Anlagen:
 - Anlage 1 Betriebsablauf
 - Anlage 2 Preisliste in der aktuellen Fassung

§ 2

Aufgaben der Gemeinde Ihrlerstein

- (1) Die Gemeinde Ihrlerstein hält ausgerichtet auf die Erfordernisse die notwendigen Schlauchpflegeeinrichtungen, wie z.B. Schlauchwasch- und Prüfraum, Schlauchtrocknungsanlage und Schlauchlager entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik vor. Sie versichert, die Prüfungen entsprechend der DIN 14811:2008-01 sowie der BGG/GUV-G 9102 durchzuführen.
- (2) Die Bediensteten der Gemeinde Ihrlerstein übernehmen die vereinbarten Schlauchpflegearbeiten, insbesondere die Reinigung, Trocknung sowie die technische Überprüfung. Der Transport der Schläuche obliegt der übertragenden Gemeinde. Die Leistungen im Einzelnen sind der Anlage 2 zu übernehmen.

§ 3

Kosten

- (1) Die Gemeinden erstatten der Gemeinde Ihrlerstein die für ihre Leistungen entstehenden Kosten gemäß der Preisliste in Anlage 2 (Art. 10 Abs. 3 KommZG).
- (2) Die Preise in Anlage 2 können bei Änderungen der Anzahl der teilnehmenden Feuerwehren, der Größe des Schlauchbestandes sowie der Personalkosten auf der Basis einer transparenten Neukalkulation durch die Gemeinde Ihrlerstein angepasst werden, wobei die Grundsätze einer vertrauensvollen Zusammenarbeit (vgl. § 4) zu beachten sind.

§ 4

Loyalitätsklausel

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und eventuell auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.
- (2) Sobald für die Schlauchpflege Ergebnisse einer Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen, werden die Vertragspartner über eine Anpassung der Preisliste verhandeln.

§ 5

Änderung der Vereinbarung

Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung sowie der Preisliste bedarf der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieser Abrede.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde Ihrlerstein haftet nur für durch sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die sich aus den Übernommenen Leistungen ergeben. Im Übrigen stellen die Gemeinden die Gemeinde Ihrlerstein von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus einer unsachgemäßen Behandlung oder Verwendung der Druckschläuche und sonstigen Teilen durch die Feuerwehren entstehen könnten.

§ 7

Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich zuständigen Vertragspartner zurück.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Ihrlerstein, _____

Gemeinde Ihrlerstein

Saal a.d. Donau, _____

Gemeinde Saal a.d. Donau

Thomas Krebs

Erster Bürgermeister

Christian Nerb

Erster Bürgermeister

Anlage 1

Betriebsablauf

- (1) Die Feuerwehren sind für die Anlieferung und Abholung des gebrauchten und prüffähigen Schlauchmaterials jeweils selbst verantwortlich. Eine Terminierung über diesen Vorgang wird durch Mitarbeiter der Gemeinde Ihrlerstein geregelt. Auf die Einhaltung der Prüffristen des Schlauchmaterials, (DIN 14811 und GUV-G9102) welches in den Fahrzeugen sowie als Reserve in den Feuerwehrgerätehäusern vorgehalten wird und die Führung eines Gerätenachweises ist jede Feuerwehr selbst verantwortlich. Ein angemessener Austausch des Schlauchmaterials muss angestrebt werden.
- (2) Poolmitgliedern wird das angelieferte Schlauchmaterial sofort getauscht. Eine vorherige Absprache mit Bediensteten der Schlauchwerkstatt ist erforderlich.
- (3) Verrechnet werden, für Feuerwehren die dem Schlauchpool angehören, **alle** abgeholtten Schläuche. Für Feuerwehren oder Kunden die nicht dem Schlauchpool angehören werden die angelieferten Schläuche berechnet. Hier werden auch die Schläuche verrechnet die eine Prüfung nicht bestehen.
- (4) Defekte an Schläuchen, so weit bekannt, sollten bei der Übergabe mitgeteilt werden.
- (5) Werden Schläuche mit Gefahrgut beaufschlagt ist dies dringendst mitzuteilen.
- (6) Für extrem verschmutzte Schläuche (Gülle, Teer, Schaum) kann eine Sondergebühr erhoben werden. Nach Möglichkeit sollen beaufschlagte Schläuche an der Einsatzstelle vorgespült werden.
- (7) Eingesetzte Schläuche sind zeitnah der Schlauchpflege zuzuführen. Poolschläuche, die nachweislich Schimmel oder Stockflecken aufweisen, werden gesondert verrechnet bzw. durch neue ersetzt. Eine Verrechnung erfolgt mit der betreffenden Gemeinde.
- (8) Bei technisch bedingten Ausfällen der Wasch/Prüfanlage sind Wartezeiten im Rahmen der Verträglichkeit zu akzeptieren. Ein reibungsloser Betriebsablauf wird angestrebt.

Anlage 2

Preisliste

Stand 01.10.2022

1. Schlauchpflege

1.1	Reinigung, Prüfung und Trocknung je B-Druckschlauch	8,62 €/Stck.
1.2	Reinigung, Prüfung und Trocknung je C-Druckschlauch	7,18 €/Stck.
1.3	Einbinden eines B- und C-Druckschlauches	8,62 €/Stck.

Nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit dem Personalkostensatz abgerechnet. Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung der Aufträge erfolgt durch die Gemeinde Ihrlerstein jeweils zum Ende des Monats, in welchem die Leistungen erbracht wurden.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 523

Umrüstung der Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet auf LED; Entscheidung über Brennstelle für Peitschenmasten – erneute Beschlussfassung

In seiner Sitzung vom 13.04.2021 hat das Gemeinderatsgremium grundsätzlich für den Umbau von 441 Brennstellen zu einem Kostenfaktor von 161.477 € abzgl. 30% Förderung gestimmt. Hierfür wurde seitens der Verwaltung ein Projektantrag gestellt mit der Bitte um Zuleitung des Zuwendungsbescheides. Trotz mehrmaliger Nachfrage blieb ein Bescheid zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aus. Eine erneute Antragstellung ist laut Bundesumweltministerium nun wieder erforderlich.

Beschluss:

Das Gremium spricht sich grundsätzlich für den Umbau der vorgestellten förderfähigen Maßnahme von 441 Brennstellen mit einem Kostenfaktor von 161.477 € abzgl. 30% Förderung aus.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 524

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG):

Bestätigung des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau

Die Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau hat in der Dienstversammlung vom 20.09.2022 Herrn Siegfried Girke, wohnhaft in 93342 Saal a.d.Donau, Haunersdorfer Str. 9 A, für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten gewählt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Girke erfüllt alle Voraussetzungen zur Bestätigung. Insbesondere hat er die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht.

Beschluss:

Herr Siegfried Girke wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau bestätigt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 525

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG);

Bestätigung des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau

Die Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau hat in der Dienstversammlung vom 20.09.2022 Herrn Markus Renner, wohnhaft in 93342 Saal a.d.Donau, Enzianstr. 11, für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Renner erfüllt alle Voraussetzungen zur Bestätigung. Insbesondere hat er die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht.

Beschluss:

Herr Markus Renner wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau bestätigt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 526

Antrag des SV Saal auf Verwendung des Gemeindewappens am Vereinsbus

Der Sportverein Saal beantragt die Verwendung des Gemeindewappens für den neuen Vereinsbus.

Grundsätzlich muss für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte eine Genehmigung gemäß Art. 4 Abs. 3 GO erteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des SV Saals auf Verwendung des Gemeindewappens wird zugestimmt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 527

Beckenaufsicht beim Schwimmunterricht der Schulen durch Fachkräfte für Bäderbetriebe

Derzeit verfügen nur drei Lehrkräfte der Grundschule Saal über einen Schwimmschein. Eine vierte Person absolviert die Fortbildung zeitnah, bis dahin wird übergangsweise dienstags von der 1.-6. Stunde eine Beckenrandaufsicht benötigt, welche durch eine der drei Fachkräfte für Bäderbetriebe abgedeckt werden könnte.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, eine Fachkraft für Bäderbetriebe für max. einen Vormittag pro Woche zur Beckenaufsicht beim Schwimmunterricht abzustellen sowie evtl. für die Deutschklasse im Block.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 528

Verschiedenes

- GRM Fuchs regt an, das Sonderförderprogramm Sirenen prüfen zu lassen und ggf. auf elektronische Sirenen umzurüsten.
- GRM Schwikowski moniert, dass seitens der Hundehalter die Hundekotbeutel oftmals in normalen Abfalleimern entsorgt werden.
- GRM Schwikowski berichtet, dass der öffentliche Feld- und Waldweg nahe des Containerdepots der Fa. Fichtl gelegentlich durch Container blockiert ist.
- GRM Eichinger spricht die Einführung einer Saisonkarte für das Hallenbad an. Hierzu erklärt Bürgermeister Nerb, dass dies aus logistischen Gründen nur schwer umsetzbar ist.
- GRM Eichinger berichtet, dass die Fahrbahn in Mitterfecking im Bereich Heuweg absackt. Dieser werde mit der Sanierung Schlossstraße in Peterfecking mitsaniert, so Bürgermeister Nerb.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.10.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer